

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Sesselmann und Kießling (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Finanzministeriums**

### **Beraterverträge der Thüringer Landesregierung für Ministerien, diesen nachgeordnete Anstalten, Behörden, Gesellschaften und Stiftungen - nachgefragt**

Mit Drucksache 7/6151 vom 5. August 2022 hat die Landesregierung die Kleine Anfrage 7/3507 vom 22. Juni 2022 beantwortet. Soweit in der Antwort der Landesregierung ausgeführt wird, dass für Anstalten, Gesellschaften und Stiftungen des Freistaates Thüringen Beraterverträge nicht durch die Ministerien abgeschlossen wurden und es sich bei ihnen um unabhängige Rechtspersonen handelt, ist jedoch das jeweilige Ministerium Aufsichtsbehörde über diese. Bei Landesgesellschaften ist der Freistaat Thüringen unmittelbarer beziehungsweise mittelbarer Eigentümer derselben. Damit sind den zuständigen Ministerien auch Beraterverträge dieser Anstalten (zum Beispiel Landesforstanstalt "ThüringenForst", Thüringer Aufbaubank, Thüringer Fernwasserversorgung, Studierendenwerk Thüringen), Gesellschaften (zum Beispiel Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH) und Stiftungen (zum Beispiel Thüringer Ehrenamtsstiftung) zugänglich.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/3706** vom 17. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Antwort der Kleinen Anfrage bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht Bedenken (vgl. Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbürgt jeder natürlichen Person, mithin auch den Auftragnehmern von Beraterverträgen, einen Schutz gegen die unbegrenzte Verwendung und Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten. Der Eingriff durch Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einer bestimmbar natürlichen Person - insbesondere in der Internetpräsentation des Landtages - wiegt so schwer, dass nach Auffassung der Landesregierung eine Veröffentlichung nicht erfolgen kann. Es können aus der Aufstellung zur Beantwortung der Fragen Rückschlüsse auf konkrete Personen sowie auch auf die an diese konkreten Personen gezahlten Vergütungen gezogen werden.

Die der Antwort zur Kleinen Anfrage beigefügten Anlagen sind daher nicht zur Veröffentlichung geeignet. Die Anlagen werden explizit als "nicht zur Veröffentlichung vorgesehen" gekennzeichnet.

Die Möglichkeit zur Beantwortung wurde vertieft geprüft.

Abfragen bei den genannten Anstalten, Behörden, Gesellschaften und Stiftungen können selbstverständlich nur im rechtlich zulässigen Umfang erfolgen. Insbesondere verbietet sich ein im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörden gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften. Die Vorlage von Verträgen an die Rechtsaufsicht ist allenfalls dann möglich, wenn Zweifel oder Fragen an der rechtlichen Zulässigkeit bestehen. Eine generelle Vorlage aller Verträge oder Auskunft über deren Inhalt kann im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht verlangt werden.

Zu einzelnen Bereichen verweise ich vertiefend auch auf die Ausführungen unten.

Von "nachgeordneten" Landesgesellschaften wurde ausgegangen, wenn der Freistaat Thüringen mit mindestens 50 v. H. als Träger, Anteilseigner, Gesellschafter beteiligt ist.

Sofern zulässige Auskunftsrechte des Freistaates bestehen, erfolgten Abfragen bei den Einrichtungen. Die Angaben basieren dabei auf den Zuarbeiten der jeweiligen Einrichtungen. Es liegen keine eigenen Erkenntnisse der Landesregierung vor.

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde wie bei der Kleinen Anfrage 7/3507 davon ausgegangen, dass nach Beraterverträgen i. S. d. Richtlinie zum wirtschaftlichen Einsatz von Haushaltsmitteln für die Vergabe von Gutachten, Studien, Forschungsaufträgen und ähnlichen Werkverträgen gefragt wird.

Aufgenommen wurden Beraterverträge, die in der Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 31. Juli 2022 abgeschlossen wurden. Überjährige Verträge sind nur einmal im Haushaltsjahr des Vertragsabschlusses aufgeführt.

1. Wie viele Verträge haben die unter Aufsicht der Landesregierung stehenden Anstalten, Gesellschaften und Stiftungen seit dem 1. Oktober 2014 mit welchen externen Dritten für Beratungs- und Unterstützungsleistungen geschlossen (bitte nach Anstalten, Gesellschaften und Stiftungen sowie Höhe des Auftragsvolumens, der Vertragsdauer, Benennung von Auftragszweck und Auftragnehmer - getrennt nach Haushaltsjahren ausweisen)?
2. Aus welchen Sach- und Rechtsgründen konnten die Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach Frage 1 nicht von den Anstalten, Gesellschaften und Stiftungen oder ihren Aufsichts- und Beteiligungsverwaltungsbehörden selbst erbracht werden (bitte nach jeweiligem Sach- und Rechtsgrund, Anstalten, Gesellschaften und Stiftungen - getrennt nach Haushaltsjahren ausweisen)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Zur Beantwortung verweise ich auf die Anlage\*.

Ergänzend führe ich zu einzelnen Bereichen wie folgt aus:

Die Stiftung FamilienSinn (rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts) ist mit Wirkung zum 1. Januar 2019 durch das "Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderungen bei Stiftungen" vom 18. Dezember 2018 aufgehoben. Der mit der Kleinen Anfrage abgefragte Zeitraum "ab 1. Oktober 2014" erfasst grundsätzlich noch die Stiftung FamilienSinn. Die Informationen für diesen Zeitraum liegen dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie jedoch nicht vor. Eine Recherche in den Altakten würde einen unvermeidbaren Aufwand darstellen, so dass die erbetenen Informationen nicht vorgelegt werden.

Die Stiftung Naturschutz Thüringen ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts, die ausweislich des § 9 des Thüringer Gesetzes über die Stiftung Naturschutz Thüringen vom 29. Juni 2018 (GVBl. 2018, 315) lediglich der Rechtsaufsicht des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz untersteht. Die Rechtsaufsicht beschränkt sich auf die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung der Stiftung. Zu den Fragen 1 und 2 liegen der Rechtsaufsicht der Stiftung keine Informationen vor. Aus der Kleinen Anfrage ergibt sich auch kein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden gegenüber der Stiftung. Insofern können die seitens der Fragesteller verlangten Informationen von hier nicht vorgelegt werden.

Der Aufsicht der Thüringer Staatskanzlei (TSK) unterstehen die folgenden Stiftungen öffentlichen Rechts:

- Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten
- Klassik Stiftung Weimar
- Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau Dora
- Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer

Zudem übt die TSK gemäß § 52 ThürLMG die Rechtsaufsicht über die Thüringer Landesmedienanstalt aus.

Ein Abfragerecht, das die Auflistung einzelner Verträge hinsichtlich der Vergabe von Gutachten, Studien, Forschungsaufträgen und ähnlichen Werkverträgen vorsieht, besteht im Zuständigkeitsbereich der TSK nicht.

Die durch die TSK ausgeübte Aufsicht erstreckt sich lediglich auf eine Prüfbefugnis im Rahmen der Rechtsaufsicht. Detaillierte Auskunftspflichten, die über die gesetzliche Rechtsaufsicht hinausgehen, bestehen nicht. Als Kehrseite der Einwirkungsmöglichkeiten der Fachaufsicht ist eine Prüfung von Angelegenheiten, die sich im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens halten, insbesondere eine Prüfung der Zweckmäßigkeit, durch die Rechtsaufsichtsbehörde nicht zulässig. Hierbei bestehen auch keine entsprechenden Einwirkungsmöglichkeiten auf die Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts.

Zudem handelt es sich bei den aufgeführten Stiftungen um solche des öffentlichen Rechts, die selbstständige Rechtspersonen darstellen und einen Stiftungszweck verfolgen, der nicht zu den unmittelbaren Aufgaben der Landesregierung zählt.

Vor diesem Hintergrund liegen auch die Informationen von den einzelnen Stiftungen und der Thüringer Landesmedienanstalt der TSK als Rechtsaufsichtsbehörde nicht vor.

In Vertretung  
Dr. Schubert  
Staatssekretär

Anlage\*

**Endnote:**

- \* Die Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage wurde von der Landesregierung als "nicht zur Veröffentlichung vorgesehen" gekennzeichnet. Von der Veröffentlichung dieser Angaben wird gemäß § 2 Abs. 8 des Thüringer Datenschutzgesetzes abgesehen. Die Fragesteller sowie die Fraktionen und Parlamentarischen Gruppen im Thüringer Landtag haben jeweils einen Abdruck der vollständigen Antwort erhalten.